

# Statuten

## Verein Freiwillige Binningen

Verein mit Sitz in Binningen

---

### Name und Sitz

#### Artikel 1 Name

<sup>1</sup> Unter dem Namen „**Verein Freiwillige Binningen**“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

<sup>2</sup> Der Verein kann sich im örtlichen Vereinsregister eintragen lassen.

#### Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Binningen.

### Zweck

#### Artikel 3 Vereinszweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der Freiwilligenarbeit in Binningen, namentlich durch Öffentlichkeits- und Informationsarbeit und Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Der Verein kann im Rahmen des Vereinszweckes Grundstücke erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern, überhaupt alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder diesen direkt oder indirekt zu fördern geeignet sind oder welche die Anlage und die Verwaltung des Vereinsvermögens betreffen.

### Mitgliedschaft

#### Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

## **Artikel 5 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder können alle interessierten Organisationen und natürlichen Personen werden, welche den Vereinszweck anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

## **Artikel 6 Passivmitglieder**

<sup>1</sup> Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Passivmitglieder bezahlen jährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, wobei für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden können.

<sup>3</sup> Passivmitglieder besitzen keine aktiven Mitgliedschaftsrechte, namentlich kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

## **Artikel 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge lebenslanglich befreit.

## **Artikel 8 Aufnahme von Mitgliedern**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlichen Aufnahmegesuchs. Die Aufnahme setzt die Zahlung des ersten Jahresbeitrages voraus.

<sup>2</sup> Wird einem Gesuchsteller/einer Gesuchstellerin die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand verweigert, so hat er/sie ein Rekursrecht. Dabei kann der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über sein/ihr Aufnahmegesuch entscheidet.

## **Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Aktiv- und Passivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Wahrung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahres den Austritt aus dem Verein erklären. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung bezahlter Beiträge usw.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitglieds.

<sup>3</sup> Der Vereinsvorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen oder der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 10

Tagen schriftlich an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde erheben, welche alsdann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

<sup>4</sup>Das verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Jahresbeiträge für frühere und das laufende Vereinsjahr sind vollumfänglich geschuldet und werden nicht zurückerstattet.

## **Organe des Vereins**

### **Artikel 10**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### **Artikel 11 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

<sup>2</sup>Sie setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und fasst ihre Beschlüsse nach Massgabe des Gesetzes (ZGB) sowie der vorliegenden Statuten.

### **Artikel 12 Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes;
3. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins;
5. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Wahl und Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes (= „Vereinspräsident/Vereinspräsidentin“);
7. Statutenänderungen;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder;
9. Geschäfte, die auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden;
10. Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die Mitgliederversammlung, sofern

diese dem Vorstand schriftlich und spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind;

11. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
12. Rekursentscheide in Sachen Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschluss;
13. Auflösung des Vereins.

### **Artikel 13 Mitgliederversammlungen**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst Beschlüsse über die Jahresrechnung und das Budget. Ausserdem finden Wahlen für die Vereinsorgane statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

### **Artikel 14 Einladungen zu Mitgliederversammlungen**

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Anzugeben sind der Ort sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitgliedes zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde.

### **Artikel 15 Versammlungsleitung und Protokollführung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Vorsitzenden bestimmt.

<sup>3</sup> Soweit erforderlich, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzähler/Stimmzählerinnen bestimmt.

## **Artikel 16 Stimmberechtigung**

- <sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- <sup>2</sup> Soweit durch die Statuten nicht anders vorgesehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands der Stichentscheid zu.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm/ihr, seiner Ehegattin/ihrer Ehegatten bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner/Partnerin und in gerader Linie mit ihm/ihr verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

## **Artikel 17 Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand oder ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmungen verlangen.

## **Artikel 18 Sachgeschäfte**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

## **Artikel 19 Wahlen**

- <sup>1</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Wird bei Einzelwahlen das absolute Mehr nicht erreicht oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten/Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten/Kandidatinnen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- <sup>3</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl. Dem Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands steht bei Wahlen kein Stichentscheid zu.

## **Vorstand**

### **Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
- <sup>2</sup> Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger/Vorgängerinnen gewählt.

<sup>4</sup> Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wieder wählbar.

### **Artikel 21 Organisation des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert der Vorstand seine Organisation und Aufgabenteilung selbst, wozu auch die Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin des Vorstandes gehört.

### **Artikel 22 Allgemeine Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind, an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin) übertragen.

### **Artikel 23 Spezielle Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen im Einzelnen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug derer Beschlüsse;
3. Festlegung der Organisation;
4. Strategische Führung des Vereins und Überwachung der Ergebnisse;
5. Finanzielles und operatives Controlling;
6. Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel;
7. Beschlüsse über die Verwendung von Vereinsreserven;
8. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über deren Verpfändung und anderweitige Belastung;
10. Beschlussfassung über Abschluss und Änderung von Baurechtsverträgen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung der gesamten Geschäftsführung durch den Vorstand an eine Geschäftsführung nach Massgabe eines entsprechenden Aufgabenbeschriebes.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Artikel 24 Vertretung des Vereins**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Soweit vom Vorstand nicht anders beschlossen, führen die Mitglieder des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

#### **Artikel 25 Einberufung der Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

<sup>2</sup> Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin oder - wenn dieser/diese verhindert ist - durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen. Anzugeben sind der Ort der Vorstandssitzungen sowie die Traktanden, und zwar zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

<sup>3</sup> Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind möglich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

#### **Artikel 26 Leitung der Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder per E-Mail.

<sup>3</sup> Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächsten Vorstandssitzung beanstandet wird.

#### **Artikel 27 Teilnahme an den Sitzungen**

Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

## **Artikel 28 Quorum für Beschlüsse und Wahlen / Zirkulationsbeschlüsse**

<sup>1</sup> Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands stimmt bzw. wählt mit; im Falle von Stimmgleichheit steht ihm/ihr zusätzlich der Stichtscheid zu.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

## **Artikel 29 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

<sup>2</sup> Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

## **Revisionsstelle**

### **Artikel 30 Revision**

<sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn er die in Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch niedergelegten Kennzahlen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen von Artikel 69b Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch nicht erfüllt, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ein bis zwei interne Revisoren bestimmen, welche die Buchführung intern prüfen und der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder jeweils schriftlich und mündlich Bericht erstatten. An deren Stelle kann auch eine ausgewiesene Revisionsfirma treten. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre und entspricht derjenigen des Vorstands.

## **Allgemeines**

### **Artikel 31 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 32 Vereinsvermögen**

<sup>1</sup> Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Dritten sowie die Vermögenserträge geäuft.



<sup>2</sup> Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 33 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

<sup>2</sup> Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Netto-Vermögen des Vereins ist nach Ermessen der mit der Liquidation betrauten Organe einer Organisation mit ähnlicher Zweckorientierung wie jene des Vereins Freiwilligenspektakel zuzuwenden.

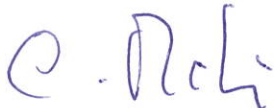
<sup>3</sup> Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

### **Artikel 34 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Juli 2020 beschlossen worden. Die bisherigen Statuten werden dadurch vollumfänglich aufgehoben.

Binningen, den 28. Juli 2020

Unterschriften Vorstand:



Carlo M a t i, Präsident



Christoph A n l i k e r, Vizepräsident



Claudine K e l l e r, Beisitzerin